

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

Schutzbrief der fränkischen Bauerschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

Predigtordnung

Die christlichen Brüder, deren Räte von allen Häufen abgeordnet, haben einhellig beschlossen: wo Pfarrer oder Prediger wären in Städten, Flecken oder Dörfern, so mit dem Haufen vereinigt, und wo dieselben Priester das Wort Gottes nit nach dem rechten Verstand verkünden, sondern auf ihrem alten Wesen und Bräuchen bestehen, dieselben Pfarrer und Diener sollten zum ersten ermahnt werden, abzustehen und allein das Wort Gottes vorzunehmen und zu verkünden, auch nach rechtem Verstand zu erklären. Wo aber ein solcher Priester nit absteht, sondern bei seinem Vorhaben bleiben will, alsdann soll ihm die Pfarrmenge Urlaub geben und einen andern an seine Stelle verordnen, der ihnen tauglich und gefällig sei. Solches ist unsrer aller, so vereinigt sind, Meinung und Wille.

Beglaubigungsschreiben

Gnad und Fried in Christo

Dem ehrbaren, fürsichtigen und weisen Burgermeister, Rat und Ausschuss und ganzer Gemeind der Stadt Rothenburg auf der Tauber, unsern christlichen, lieben Brüdern und Freunden, tun wir Hauptleut und Räte versammelter Bauerschaft des Landes zu Franken, jetzt im Lager zu Heidingsfeld, zu wissen, daß wir die ehrbaren, festen und fürsichtigen, unsern Bruder und Ratsfreund Florian Geyern, Hanns Bezolten, Schultheissen zu Ochsenfurt, und Lienhart Brenden von Schwarzenbronn, geschehner Abred nach, die eure Verordnete mit uns gehabt, zu euch abgefertigt haben mit Befehl, euch nach gewohnter Pflicht, wie solches mit dergleichen andern Städten und Flecken pfleglich gehalten, in unsre christliche Bruderschaft und Einigung aufzunehmen. Deshalb ist unsre brüderliche, freundliche Bitt: ihr wollet unsern oben genannten Verordneten ihr Anbringen an unserer Stell wie uns selbst Glauben geben und euch an das, was sie unserm Befehl nach zum Abschied mit euch verhandeln und vereinbaren werden, halten und beweisen, daran wir euern guten Willen spüren können. Wollen wir uns also vereinbaren und im guten nit vergessen. Des im guten Glauben haben wir unsrer Versammlung Insiegel am End der Schrift aufgedrückt.

12. Mai Geben Freitag nach Jubilate anno im Sunfundzwanzigsten der mindern Zahl.

Schutzbrief der fränkischen Bauerschaft

Wir, die Hauptleut, Feldweibel, Sahnrich und ganze Versammlung des hellen lichten Haufens, so in rothenburgischer Landwehr ausgezogen, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß sich der ehrbare usw.

N. von N. mit seinen Untertanen, Dienern und Verwandten, geistlich oder weltlich, es sei in Städten, Dörfern, Weilern und Flecken, derselben armen Leut Beschwerden halber gütlich, freundlich und mit Wissen vereint, gesetzt und vertragen hat. Darnach ist an einen jeden, wes Stands oder Wesens der sei, unsre ernstliche Meinung, sonderlich euch, so zu diesem Haufen Kommen sind oder hinfür Kommen werden, wider oder gegen obgenannten N. von N., seine Diener, Untertanen oder Verwandten in Argem oder Ungutem, mit tätlicher oder gewaltsamer Handlung, in welcher Art das wäre, gar nichts zu üben oder vorzunehmen, sondern sie und die Ihren, auch seinen und der Seinen Leib, Hab und Gut helfen schützen und schirmen bei Verlust eures Leibes und Lebens.

Des zu größrer Sicherheit haben wir unser gewöhnlich Insiegel zu End dieser Schrift gedrückt usw.

Artikelbrief

Ehrsame, weise, günstige Herren, Freund und liebe Nachbarn! Die weil bisher große Beschwerden, so wider Gott und alle Gerechtigkeit, dem armen gemeinen Mann in Städten und auf dem Land, von Geistlichen und Weltlichen, Herren und Obrigkeiten aufgelegt worden, welche sie doch selbst mit dem kleinsten Finger nit angerührt haben, folgt, daß man solche Bürden und Beschwerden länger nit tragen, noch dulden kann, es wolle denn der gemeine arme Mann sich und seine Kindesfinder ganz und gar an den Bettelstab schicken und richten.

Demnach ist Meinung und Vorhaben dieser christlichen Vereinigung, mit der Hilf Gottes sich ledig zu machen, und das, soviel als möglich, ohn allen Schwertschlag und Blutvergießen, welches denn nit wohl sein kann ohn brüderliche Ermahnung und Vereinigung in allen gebührlichen Dingen, den gemeinen christlichen Nutz betreffend, so in diesen beiliegenden Artikeln begriffen.

Ist hierauf unsre freundliche Bitte, Ansinnen und brüderliches Ersuchen: ihr wollet euch mit uns in diese christliche Vereinigung und Bruderschaft gutwillig einlassen und freundlichen Willens begeben, damit gemeiner christlicher Nutz und brüderliche Lieb wiederum aufgerichtet, gefestigt und gemehrt werde. Wo ihr das tut, geschieht darin der Will Gottes in Erfüllung seines Gebots von friedlicher Lieb.

Wo aber ihr solches werdet abschlagen, des wir uns doch keineswegs versehen, tun wir euch in den weltlichen Bann und erkennen euch hiebei darin kraft dieses Briefes soweit und so lange, bis ihr von eurem Vorhaben absteht und euch in diese christliche Vereinigung geneigten Willens ergebet. Das haben wir euch als unsern lieben Herren, Freunden und Nachbarn in guter Meinung nit wollen vorenthalten. Begehren hier-